

DER FACHHOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite 17 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Umwelttechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 17. Juli 2007

Seite 22 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 01. August 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Umwelttechnik“ an der Fachhochschule Amberg- Weiden

vom 17. Juli 2007

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

§ 1**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-1-1-WFK und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Ingenieure für die Umwelttechnik auszubilden. Ingenieure der Umwelttechnik entwickeln technische Methoden und technische Verfahren, mit denen sich künftige Umweltschäden durch integrierte Technologien von Anfang an vermeiden und entstandene Belastungen durch nachsorgende Maßnahmen vermindern lassen. Sie planen, organisieren und kontrollieren die Produktionsprozesse und den Einsatz technischer Anlagen zum Schutz unserer Umwelt. Im Unternehmen tragen sie zur Verbesserung des innerbetrieblichen Umweltschutzes und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe für die Umwelt bei.
Die Studenten sollen neben fachlicher Kompetenz durch Projektarbeit auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. Auslandspraktika sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.
- (2) Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten eines Umweltingenieurs ist eine umfassende und breit angelegte Grundlagenausbildung erforderlich, die eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete ermöglicht.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluß. Die dazugehörige Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und methodischem, wissenschaftlichen Vorgehen. Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Verwaltung zu übernehmen.

§ 3**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.

- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird, sowie ein Vorpraktikum vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die einzelnen Module sind zu den Gruppen „Naturwissenschaftliche und Ingenieurtechnische Grundlagen“, „Anwendungsorientierte Module“, „Umwelttechnik“, „Vertiefungsmodule“, „Interdisziplinäre Fächer“ und „Praxis“ zusammengefasst.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtmodule und ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (Leistungspunkte nach ECTS) und die Stundenzahl der Wahlpflichtmodule, sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule (SSW-Fächer) sowie das Wahlpflichtmodul durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel über die Homepage der Fachhochschule Amberg-Weiden. Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. den Katalog für die Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtfächergruppen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. Es ist vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des vierten Studiensemesters abzuleisten und muss einschlägige Inhalte aufweisen.
- (2) Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf nachweisen können, müssen kein Vorpraktikum ableisten; falls der Praktikumsbeauftragte der Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik die Ausbildung anerkennt.
- (3) Das praktische Studiensemester, das als fünftes geführt wird, umfasst 22 Wochen. Das praktische Studiensemester ist fachspezifisch für den Studiengang Umwelttechnik. Eine Anerkennung des Praxissemesters aus anderen Studiengängen ist nicht möglich.
- (4) Das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird.
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1 und 1.3 gemäß Anlage 1 erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG).

- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 1. von den Modulen Nr. 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.8 3.1, 3.6, 4.2, 5.1 und 5.3 gemäß Anlage 1 mindestens 70 Creditpoints erreicht wurden und
 2. das Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Die Verschiebung des praktischen Studiensemesters in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 8

Fachstudienberatung

Studenten im Grundstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 35 Leistungspunkte (ECTS) erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zum Beginn der Bachelorarbeit sind mindestens 160 Creditpoints und das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester gemäß § 6 erforderlich.
- (2) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde, sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit, werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Creditpoints der Module gemäß Anlage 1.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 12

Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2007/2008 oder später aufnehmen.
- (2) Studierende, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, beenden ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Umweltechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 31. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 610). Im Übrigen tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 11.07.2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15.03.2007, Nr.

XI/3-H 3444.AW.7-11/18 349 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 12.07.2007.

Amberg, 17. Juli 2007

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 17.07.2007 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.07.2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 17.07.2007.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
			SWS	Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfung:	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	CP		Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾		
Gruppe 1	Naturwissenschaftliche und Ingenieurtechnische Grundlagen								
1.1	Mathematik		8	10	SU, Ü	schrTP, 60-120 schrTP, 60-120		50%	
1.2	Physik		7	9	SU, Pr	schr P, 90	LN	50%	
1.3	Grundlagen der Chemie und Biologie	Biologie	6	7	SU	schr P, 90-120		67%	
		Allgemeine Chemie			SU	schrP 60-90 min		33%	
1.4	Werkstofftechnik		6	8	SU, Pr	schr P, 90	LN (Praktikum)		
1.5	Technische Mechanik und Konstruktion	Technische Mechanik	8	10	SU	schr P, 120		50%	
		Konstruktion inkl. CAD-Anwendung			SU			KI u/o STA	
1.6	Elektro- und Informationstechnik	Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik	5	5	SU	schrP 60-90 min		60%	
		Informatik			SU	Kl. 60-90		40%	
Gruppe 2	Anwendungsorientierte Fächer								
2.1	Thermodynamik und Strömungsmechanik	Strömungsmechanik	8	9	SU, Pr	SchrP, 90-120	LN(Praktikum)	35%	
		Thermodynamik			SU, Pr	schr P, 90	LN	15%	
2.2	Verfahrenstechnik	Mechanische Verfahrenstechnik	8	12	SU,Pr	schrP 60-120		35%	
					LN(Praktikum)	15%			
					Thermische Verfahrenstechnik	SU,Pr		schrP 60-120	
		LN(Praktikum)	15%						
2.3	Wärmeübertragung und Reaktionstechnik		4	5	SU,Pr	schrP90			
2.4	Biotechnologie		4	5	SU, Pr	schr P, 90-120	LN	100%	
2.5	Physikalische Chemie		4	5	SU, Pr	schr P, 90-120	LN		
2.6	Regelungs- und Steuerungstechnik		4	5	SU	schrP90		100%	
2.7	Messtechnik und Sensorik		4	5	SU	schrP90		100%	
2.8	Grundlagen der Energietechnik		4	5	SU,Pr	schrP90			

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

1	2	4	3	5	6	7	8	9	
		SWS	Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfung:		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	CP		Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾		
Gruppe 3	Umweltechnik								
3.1	Umweltchemie	Umweltchemie I (Anorganik) Umweltchemie II (Organik und Praktikum)	6	7	SU SU, Pr	schrP 60-90 schrP 60-90		35% 35% 30%	
3.2	Umweltanalytik		6	8	SU, Pr	schrP 60-120		0,67 0,33	
3.3	Wasser- und Abwasseraufbereitung		4	5					
3.4	Luftreinhaltung		4	5					
3.5	Abfallwirtschaft	Bodenreinhaltung und Deponietechnik Recycling- und Abfalltechnik	8	11	SU, Pr SU, Pr	schrP 60-90 schrP 60-90		35% 35% 30%	
3.6	Umweltfreundliche Energietechnik	Regenerative Energien Rationelle Energienutzung	4	5	SU SU	schrP60 schrP60		50% 50%	
3.7	Produktionsintegrierter Umweltschutz		4	5	SU, Pr	schrP90		70% 30%	
Gruppe 4	Vertiefungsmodule								
4.1	Wahlpflichtmodul		8	10	SU, Pr	schrP 60-120			
4.2	SSW		4	4			Kl u/o StA u/o mdlLN		
4.3	Projekt		2	2					
Gruppe 5	Interdisziplinäre Fächer								
5.1	Betriebswirtschaftslehre		2	3	SU			Kl u/o StA u/o mdlLN	
5.2	Umweltmanagement		2	2	SU			Kl u/o StA u/o mdlLN	
5.3	Umweltrecht		4	4	SU	schrP 90-120			
Gruppe 6	Praxis								
6.1	Industriepraktikum			24					

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Die jeweilige angebotenen Wahlpflichtmodule und SSW-Module mit ihren Inhalten sind im Studienplan festgelegt.

³⁾ Pro Teilmodul im Wahlpflichtmodul wird eine schriftliche Prüfung durchgeführt. Das arithmetische Mittel ergibt die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls. Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen:

KL	Klausur
LN	Leistungsnachweis
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
m.E.	mit Erfolg
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
schrTP	schriftliche Teilprüfung
StA	Studienarbeit
o.E.	ohne Erfolg
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Teilprüfung
Ü	Übung

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Amberg-Weiden
vom 1. August 2007**

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl s. 245 , BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB I II S. 508) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Studiengang Maschinenbau hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur des Maschinenbaus befähigt. Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus sollen die Studenten durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. Durch Wahlpflichtmodule wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Studieninhalte zu wählen, womit jedoch keine Spezialisierung verbunden ist.
- (2) Die Studenten sollen neben fachlicher Kompetenz durch Projektarbeit auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. Auslandspraktika sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluß. Die dazugehörige Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und methodischen, wissenschaftlichen Vorgehen. Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Verwaltung zu übernehmen.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet zwei Praxisphasen (Grundpraktikum und praktisches Studiensemester), die insgesamt mit 32 Leistungspunkten bewertet werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.

§ 5

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Die folgende inhaltliche Struktur trägt dem Charakter eines stärker anwendungsorientierten Maschinenbaustudiums Rechnung:

Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	ca. 14 %
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	ca. 45 %
Ingenieur Anwendungen	ca. 24 %
Vertiefung	ca. 12 %
Fachübergreifende Grundlagen und Schlüsselkompetenzen	ca. 5 %

Die Zuordnung der Module zu diesen Kategorien ist in Anlage 1 beschrieben.

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

§ 6

Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum (erste Praxisphase) umfasst insgesamt 12 Wochen (60 Arbeitstage). Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des vierten Studiensemesters abzuleisten. Das Grundpraktikum kann teilweise oder vollständig vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.
- (2) Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf nachweisen können, müssen kein Grundpraktikum ableisten; falls der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Maschinenbau / Umwelttechnik die Ausbildung anerkennt.
- (3) Das praktische Studiensemester (zweite Praxisphase), das als fünftes geführt wird, umfasst 22 Wochen (110 Arbeitstage). Das praktische Studiensemester ist fachspezifisch für den Studiengang Maschinenbau. Eine Anerkennung des Praxissemesters aus anderen Studiengängen ist auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (4) Das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird.
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.
- (5) Die Verschiebung des praktischen Studiensemesters in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
 4. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module,
 5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 6. den Katalog für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtmodulgruppen.
 7. die Ziele und Inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodulgruppen und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters (1. Studienabschnitt) müssen die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1 (Ingenieurmathematik) und 2.1 (Technische Mechanik) gemäß Anlage 2 erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt bzw. in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 1. die erste Praxisphase (Grundpraktikum) erfolgreich abgeleistet wurde und
 2. dass von den Modulen im ersten und zweiten Studienabschnitt mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Fachstudienberatung

Studenten im Grundstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 35 Leistungspunkte (ECTS) erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zum Beginn der Bachelorarbeit sind mindestens 160 Leistungspunkte (ECTS) und das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester gemäß §6 erforderlich.
- (2) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module gemäß Anlage 2.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 13

Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2007 / 2008 oder später aufnehmen.
- (2) Studierende, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, beenden ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 16. Oktober 1998. Im Übrigen tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 11.07.2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15.05.2006, Nr. XI/3-H 3444.AW.3-11/10 600 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2007.

Amberg, 1. August 2007
 Prof. Dr. Erich Bauer
 Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 01.08.2007 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.08.2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 01.08.2007.

Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	ECTS-Punkte	SWS
1. Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	24	23
1.1 Ingenieurmathematik	12	12
1.2 Angewandte Physik und Chemie	8	7
1.3 Ingenieurinformatik	4	4
2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	66	55
2.1 Technische Mechanik	8	8
2.2 Werkstofftechnik	6	5
2.3 Festigkeitslehre	6	6
2.4 Maschinenelemente I	4	4
2.5 Konstruktion I	6	5
2.6 Elektrotechnik I	4	4
2.7 Maschinendynamik	10	7
2.8 Technische Thermodynamik	9	7
2.9 Technische Strömungsmechanik	6	4
2.10 Regelungs- und Steuerungstechnik	7	5
3. Ingenieur Anwendungen	43	34
3.1 Konstruktion II	6	4
3.2 Maschinenelemente II	4	4
3.4 Fertigungstechnik und Qualitätssicherung	8	8
3.5 Kunststofftechnik	6	4
3.6 Elektrotechnik II	4	4
3.7 Messtechnik	6	4
3.8 Energiewandlung in Kraft- und Arbeitsmaschinen	9	6
4. Vertiefungsmodule	23	14
4.1 Fachspezifische Wahlpflichtmodulgruppe	15	10
4.2 Projekt	8	4
5. Fächerübergreifende Lehrinhalte	8	8
5.1 Technisches Englisch	4	4
5.2 Betriebswirtschafts- und Industriebetriebslehre	4	4
6. Praxis	46	6
6.1 Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
6.2 Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	26	2
6.3 Arbeitsschutz, Maschinenschutz, Unfallverhütung	2	2

6.4 Bachelorarbeit		12	
Summe		210	140

Anlage 2: Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Maschinenbau

1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Modul-Nr.		Leistungs- punkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnach- weise ¹⁾	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in min ¹⁾	Zulas- sungs- voraus- setzungen ¹⁾			
1.1	Ingenieurmathematik (MA)	12	12	SU, Ü	schrP 120- 180 schrP 120- 180			0,5 0,5	2 TP
1.2	Angewandte Physik und Chemie (PHCH)	8	7	SU, Ü, Pr	schrP 90- 120 schrP 60	LN (Praktikum)		0,75 0,25	2 TP
1.3	Ingenieurinformatik (IN)	4	4	SU, Ü	schrP 90- 120				
2.1	Technische Mechanik (TM)	8	8	SU, Ü	schrP 60-90 schrP 60-90			0,5 0,5	2TP
2.2	Werkstofftechnik (WT)	6	5	SU, Ü, Pr	schrP 90- 120		LN (Praktikum)	0,75 0,25	
2.3	Festigkeitslehre (FL)	6	6	SU, Ü	schrP 90- 120				
2.4	Maschinenelemente I (MEI)	4	4	SU	schrP 120				
2.5	Konstruktion I (KOI)	6	5	SU, Ü			KI 90 StA	0,5 0,5	
2.6	Elektrotechnik I (ETI)	4	4	SU, Ü	schrP 60-90				
6.3	Praxisbegleitende. Lehrveranstaltung.: Arbeitsschutz u. Unfallverhütung (UV)	2	2	SU, Ü			KI 60		
Summe		60	57						

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Modul-Nr.		Leistungs- punkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnach- weise ¹⁾	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in min ¹⁾	Zulas- sungs- voraus- setzungen ¹⁾			
2.7	Maschinendynamik (MD)	10	7	SU, Ü, Pr	schrP 90-120		StA	0,7 0,3	

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Modul-Nr.		Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnachweise ¹⁾	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
2.8	Technische Thermodynamik (TD)	9	7	SU, Ü, Pr	schrP 120		Pr	0,7 0,3	
2.9	Technische Strömungsmechanik (SM)	6	4	SU, Pr	schrP 90-120		Pr	0,7 0,3	
2.10	Regelungs- und Steuerungstechnik (RST)	7	5	SU, Ü, Pr	schrP 90-120		Pr	0,7 0,3	
3.1	Konstruktion II (KO II)	6	4	SU, Ü			StA		
3.2	Maschinenelemente II (ME II)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120				
3.3	Fertigungstechnik und Qualitätssicherung (FTQ)	8	8	SU, Ü	schrP 120				
3.4	Kunststofftechnik (KT)	6	4	SU, Ü, Pr	schr P 90		Pr	0,7 0,3	
3.5	Elektrotechnik II (ETII)	4	4	SU, Ü	schrP 90-120				
6.1	Grundpraktikum mit Praxisseminar	6	2	S			LN (Referat)		
	Summe	66	49						

3. Dritter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Modul-Nr.		Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfung:		Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnachweise ¹⁾	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾			
3.6	Messtechnik (MT)	6	4	SU, Pr	schrP 90		Pr	0,7 0,3	
3.7	Energiewandlung in Kraft- und Arbeitsmaschinen (EWKA)	9	6	SU, Pr	schrP 120		Pr	0,7 0,3	
4.1	Wahlpflichtmodulgruppe ²⁾	15	10	SU, Pr			Kl 60 ³⁾		³⁾
4.2	Projekt ²⁾	8	4						
5.1	Technisches Englisch (TE)	4	4	SU, Ü			Kl 60		
5.2	Betriebswirtschaft- und Industriebetriebslehre	4	4	SU, Pr			Kl 60 Kl 60	0,5 0,5	2 TP
6.2	Praxissemester mit Praxisseminar	26	2				Referat		
6.4	Bachelorarbeit	12							
	Summe	84	34						

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Die jeweilige angebotenen Wahlpflichtmodule und Projekte mit ihren Inhalten sind im Studienplan festgelegt.

³⁾ Pro Fach im Wahlpflichtmodul wird eine Kl 60 min durchgeführt. Das arithmetische Mittel ergibt die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls. Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen:

KL	Klausur
LN	Leistungsnachweis
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
m.E.	mit Erfolg
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
schrTP	schriftliche Teilprüfung
StA	Studienarbeit
o.E.	ohne Erfolg
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Teilprüfung
Ü	Übung